

# In Kürze

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch nichts Spezielles vorgebracht worden. Das Bundesgericht glaubt zwar, der Vorinstanz könne nicht gefolgt werden, insoweit sie der Auffassung war, ein Allgemeinpraktiker eigne sich ohne weiteres zur Begutachtung. Dies lasse sich nicht generell so sagen.

Aus dem Urteil ergibt sich, dass jeweils ernsthaft geprüft werden muss, wer nach der konkreten Situation als

geeignete Fachperson zum Sachverständigen bestimmt werden kann. Verfügt der üblicherweise begutachtende Fachrichter für einen Einzelfall nicht über das dazu erforderliche Spezialwissen, so muss hierfür ein gerichtsexterner Facharzt beigezogen werden.

*Roberto Bernhard*

(Urteile 5P.311/1993 vom 7. Oktober 1993 und 5C.153/1993 vom 18. Oktober 1993)

## In Kürze

### Restgeld in fremder Währung für die Bergbauernhilfe

Was tun mit dem Restgeld in fremder Währung, das nach einer Auslandsreise übrigbleibt? Spenden für eine gute Sache! Diese Idee lancieren Imbach Wanderferien und Caritas Schweiz gemeinsam. Reisende können alle Fremdwährungen direkt der Caritas Schweiz senden. Der Gegenwert in Schweizer Franken wird der Abteilung Bergbauernhilfe gutgeschrieben. Die Bergbauernhilfe vermittelt Freiwillige ins Schweizer Berggebiet, die Bauernfamilien bei der notwendigen Sanierung von Haus oder Stall zur

Hand gehen. Den Aufwand für diese Freiwilligeneinsätze muss die Caritas Schweiz ausschliesslich mit Spenden decken. Wer bei Imbach Wanderferien bucht, erhält mit den Reiseunterlagen einen an Caritas adressierten Umschlag. Darin versorgt, können ausländische Münzen und Noten einfach in den nächsten Briefkasten geworfen werden. Wer die Aktion ebenfalls unterstützen möchte, schickt ein frankiertes Kuvert an: Caritas Bergbauernhilfe, Löwenstrasse 3, Postfach, 6002 Luzern.

### Dienstleistung für den Kanton Zürich

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes diplomierter SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen (SBS) vermittelt neu auch Teilzeitstellen bis zu einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent. Wie bisher werden weiterhin Stellvertretungen vermittelt. Die Einschreibung gilt für ein halbes Jahr. Für SBS-Mitglieder wird keine Einschreibgebühr erhoben,

und auch die Vermittlung ist gratis. Nichtmitglieder und Institutionen bezahlen Einschreibgebühren (Fr. 30.– bzw. 50.–) und Vermittlungsgebühren (Fr. 100.–; Institutionen Fr. 200.– für eine befristete, Fr. 300.– für eine Teilzeitstelle). *Auskunft und Anmeldung bei:* Béatrice Guggenbühl-Jeanneret, Mittelstrasse 21, 8008 Zürich, Tel./Fax 01 383 60 59.